

Bericht

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
das Begehren für Volksabstimmung über das Jagd-
gesez.

(Vom 21. Februar 1876.)

Tit.!

Die Frist für Einreichung von Referendumsbegehren betreffend das Bundesgesez über Jagd und Vogelschutz vom 17. September 1875, welches im Bundesblatt vom 23. Oktober veröffentlicht worden, ist am 21. vorigen Monats abgelaufen, und es ist inner jener Frist ein derartiges Begehren eingelangt. Die Zahl der Unterschriften beträgt im Ganzen 12,538, wovon bei strenger Anwendung des Bundesgesezes über Volksabstimmungen vom 17. Juni 1874 (amtl. Sammlung, neue Folge, I, 117) wegen mangelhafter Beglaubigung des Stimmrechts der Unterzeichner 2638 in Abzug gebracht werden könnten. Da indeß auch bei Nichtbeanstandung dieser mangelhaft bezeugten Unterschriften die nach Art. 89 der Bundesverfassung erforderliche Zahl bei weitem nicht erreicht ist, so haben wir in Anwendung von Art. VII des Abstimmungsgesezes am 2. dies die Vollziehung des Gesezes betreffend Jagd und Vogelschutz und dessen Aufnahme in die amtliche Sammlung angeordnet.

Indem wir uns beehren, Ihnen hievon Kenntniß zu geben und Sie ersuchen, uns die Entgegennahme dieses Berichts anzuzeigen, benutzen wir den Anlaß, Sie, Herr Präsident, Herren National- und Ständeräthe, unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 21. Februar 1876.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

Note. Die Uebersicht über die Referendumsbegehren für das Jagdgesez findet sich auf Seite 331 hievor.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
die neue Staatsverfassung des Kantons Solothurn.

(Vom 23. Februar 1876.)

Tit.!

Unterm 18. April 1875 beschloß das Volk des Kantons Solothurn, unter Zustimmung aller Parteien, eine Totalrevision der kantonalen Verfassung vom 1. Juni 1856, revidirt unterm 29. Dezember 1867 und 10. Oktober 1869. Es wurde hierauf ein Verfassungsrath bestellt, welcher ein neues Verfassungsprojekt ausarbeitete, das er in der Schlußabstimmung vom 13. November 1875 mit 70 gegen 15 Stimmen in seiner Gesammtheit annahm. Dieser Entwurf wurde am 12. Dezember 1875 dem Volke zur Abstimmung vorgelegt, wobei von 17,239 stimmberechtigten Bürgern 13,150 Theil nahmen, von welchen 7556 für die Annahme und 5492 für Verwerfung stimmten (ungültige Stimmen 102), so daß also die neue Verfassung von dem Volke mit einem Mehr von 2064 Stimmen angenommen worden ist.

Die wichtigsten Neuerungen derselben gegenüber der alten Verfassung von Solothurn betreffen folgende Hauptpunkte:

1) Das Steuerwesen, behandelt in § 5, welcher lautet:

„Die jährlichen Einnahmen und Ausgaben des Staates werden durch einen Voranschlag festgestellt.

Bericht des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend das Begehren für Volksabstimmung über das Jagdgesez. (Vom 21. Februar 1876.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1876
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.03.1876
Date	
Data	
Seite	495-497
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 999

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.